

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 25 (1949-1950)

Heft: 1

Artikel: Eine neue Beförderungsverordnung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-703477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 567161
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 327164. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis Fr. 8.— im Jahr

XXV. Jahrgang Erscheint am 15. und 15. September 1949
Letzten des Monats

Wehrzeitung

Nr. 1

Eine neue Beförderungsverordnung

Der Bundesrat hat vor wenigen Tagen Beschuß gefaßt über eine neue Verordnung über die Beförderungen im Heere. Die bisher in Anwendung stehende Beförderungsverordnung wurde im Herbst 1939 erlassen. Sie wurde mehrfach abgeändert und entsprach den heutigen Bedürfnissen nicht mehr. Eine grundsätzliche Neuregelung drängte sich auch deswegen auf, weil inzwischen die Militärorganisation größere Änderungen erfahren hatte.

Im allgemeinen Teil der neuen Verordnung ist festgehalten, daß Angehörige des **Hilfsdienstes** in ihrem militärischen Grad nicht befördert werden können. Während die Beförderung zum Oberleutnant nach Bedarf und Dienstalter erfolgt, ist für alle andern Beförderungen neben dem Bedarf auch die Tüchtigkeit maßgebend. Ueber den **Zeitpunkt** der Beförderung wird bestimmt, daß die Beförderung zum Gefreiten und zu allen Unteroffiziersgraden am Schlusse des letzten zur Beförderung notwendigen Dienstes erfolge. Leutnant wird man am Schlusse der Offiziersschule und im übrigen erfolgt die Beförderung von Offizieren grundsätzlich auf 1. Januar eines Jahres.

Die neue Beförderungsverordnung enthält grundlegende Neuerungen in der Beförderung zum Fourier und zum Feldweibel. Wer als Korporal eine Dienstleistung von 59 Tagen in einer Rekrutenschule aufzuweisen hat und ein Fähigkeitszeugnis aus der Fourierschule besitzt, kann zum **Fourier** befördert werden. Er erhält den neuen Grad unmittelbar nach der Fourierschule, so daß er seinen Pflichtdienst in einer Rekrutenschule von Anfang an im Grade eines Fouriers leistet. **Feldweibelanwärter** können eine Rekrutenschule im Grade des Wachtmeisters oder des Korporals absolvieren. Rückt der Feldweibel einer Rekrutenkompanie als Wachtmeister ein, so wird er nach der 12. Woche zum **Feldweibel** befördert; der als Korporal zum Feldweibeldienst Einrückende dagegen wird in der ersten Hälfte der Rekrutenschule zum **Wachtmeister** befördert. Für die Beförderung zum **Adjutantunteroffizier** sind Bekleidung des Feldweibelgrades während drei Jahren und drei Wiederholungskurse als Feldweibel nötig. Voraussetzung für die Beförderung zum **Wachtmeister** sind eine Rekrutenschule als Korporal und zwei Wiederholungskurse. Zum **Gefreiten** kann ein Soldat erst ernannt werden nach drei Wiederholungskursen.

Die Beförderungsbestimmungen für **Offiziere** haben verschiedene grundlegende Änderungen erfahren. So ist in Zukunft eine Beförderung zum Leutnant nur noch möglich, wenn die gemäß Militärorganisation für die Truppengattungen vorgeschriebenen Offiziersschule geleistet werden. Beförderungen zum Leutnant der Landwehr des Parkdienstes, der Sanitäts-, Veterinär-, Motortransport- und Traintruppe und zum Quartiermeister-Leutnant in der Landwehr werden nicht mehr vorgenommen. Auch die Beförderung zum Oberleutnant wurde gewissen Änderungen unterworfen, indem

nach dem zurückgelegten 36. Altersjahr (Uebertritt in die Landwehr) alle diejenigen Leutnants, die bis zu diesem Zeitpunkt die normalen Bedingungen für die Beförderung zum Oberleutnant nicht erfüllt haben, zu Oberleutnants befördert werden (einschließlich die Leutnants des Landsturms und Absolventen von Feldoffiziersschulen). Gewisse Erleichterungen werden für die Beförderung zum Hauptmann eingeführt; diese wirken sich vor allem dahingehend aus, daß vermehrte Rücksicht auf die zivile Tätigkeit des Offiziers genommen werden kann; der angehende Hauptmann soll grundsätzlich in dem Jahre, in dem er seine Rekrutenschule als Einheitskommandant leistet, keinen Wiederholungskurs zu bestehen haben. Außerdem hat er vorgängig der Rekrutenschule nur eine halbe Unteroffiziersschule zu leisten. Für die Beförderung zum Major ist neu, daß nur solche Offiziere zum Major befördert werden können, die gemäß den Beförderungsbestimmungen einer der Truppengattungen den Hauptmannsgrad erreicht haben. In Zukunft erfolgt die Beförderung zum Oberstleutnant, anstatt wie bisher nach fünf Jahren, erst nach sieben Jahren. Dagegen können Oberstleutnants als Kommandanten bereits nach zwei (früher drei) und als Dienstcheifs nach vier (früher fünf) Jahren den Oberstgrad erreichen.

Die Beförderungsverordnung enthält auch Bestimmungen über die **Kommandoenthebung**, die begründet ist durch «dauerndes fachtechnisches Ungenügen in der Ausübung eines Kommandos oder einer Funktion, sowie durch allgemein unkorrektes Verhalten, im Zusammenhang mit Charaktereigenschaften, die mit der Stellung eines Vorgesetzten unvereinbar sind.» Eine Kommandoenthebung ist erst in die Wege zu leiten, wenn die Möglichkeit weiterer dienstlicher Verwendung in der bisherigen oder eine Verwendung in anderer Stellung ausgeschlossen erscheint. Der des Kommandos Entthobene ist von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen und der Militärsteuer unterworfen. Das Vorgehen im Falle einer Kommandoenthebung ist in verschiedenen Artikeln genau umschrieben, damit Willkürlichkeiten vermieden werden können.

In Bekräftigung früher wiederholt geäußerter Wünsche möchten wir auch jetzt wieder an der Auffassung festhalten, daß nach fruchtbaren Ermahnungen besonders dann vor Kommandoenthebungen nicht zurückgeschreckt werden soll, wenn dem Vorgesetzten jene **Charaktereigenschaften** fehlen, die für jeden nötig sind, der Menschen führen und lehren soll. Ueber das technische Ungenügen eines Vorgesetzten in der Ausübung seines Kommandos wird sich der Untergebene vielleicht mit einem Achselzucken hinwegsetzen. Hat er aber Ursache, dessen Charaktereigenschaften zu bemängeln oder unter denselben gar zu leiden, dann liegt energetisches Zugreifen im wohlverstandenen Interesse der Mannszucht und der Dienstfreude, die es als Grundpfeiler des Heeres zu schützen gilt.

M.